# **AMTSBLATT**

## für den Landkreis Emsland



**2019** Ausgegeben in Meppen am **31.01.2019** Nr. 3

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		39	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungs-anlagen nach der Industrieemissions-	24
28	Sitzung des Ausschusses für Jugend- hilfe und Sport	21		richtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hubert Neesen, Meppen	
29	Sitzung des Personalausschusses	21	40	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungs- anlagen nach der Industrieemissions-	25
30	Bekanntmachung; Landratswahl am 26. Mai 2019; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses	21		richtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Raming-Freesen, Oberlangen	
31	Bekanntmachung nach dem Bundes-	21	В.	Bekanntmachungen der	
	Immissionsschutzgesetz; Hermann Engelken, Haren (Ems)			Städte, Gemeinden und	
20	•	22		Samtgemeinden	
32	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); RaWa Bioenergie GmbH & Co. KG, Dersum	22	41	Bekanntmachung; Vorkaufsrechtssat- zung der Gemeinde Bawinkel zur Aus- übung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Num- mer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Ortsmitte	25
33	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzge-	22		und	
	setz; Firma Prowind GmbH, Osna- brück			Begründung zur Satzung über das be- sondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Bawinkel für den Bereich Ortsmitte vom	
34	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungs- anlagen nach der Industrieemissions- richtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BEWA GmbH, Walchum	23	42	18.12.2018  Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 26 "Großer Sand III" der Gemein-	27
35	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungs- anlagen nach der Industrieemissions- richtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BEWA, Walchum	23		de Börger; Bebauungsplan der Innen- entwicklung im beschleunigten Ver- fahren gemäß § 13 b BauGB in Ver- bindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebau- ungsplanes; Bekanntmachung ge- mäß § 10 (BauGB)	
36	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungs- anlagen nach der Industrieemissions- richtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU);	23	43	Jahresabschluss der Eurohafen Ems- land GmbH für das Geschäftsjahr 2017	27
	Grote Geflügelmast GbR, Meppen		44	Haushaltssatzung und Bekanntma- chung der Haushaltssatzung der	28
37	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungs- anlagen nach der Industrieemissions-	24		Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2019 vom 18.12.2018	
00	richtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Hüntelmann, Lorup	2.	45	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Ge- werbesteuer der Gemeinde Hüven	29
38	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungs-	24		(Hebesatzsatzung 2019)	
	anlagen nach der Industrieemissions- richtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilhelm Munk, Lorup		46	Bekanntmachung; 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel	29

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
47	Bekanntmachung von Bebauungs- plänen der Stadt Lingen (Ems); Be- bauungsplan Nr. 15, Teil X, Ortsteil Bramsche mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung; Baugebiet: "Indus- triepark Lingen- Süd"	30	57	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 24 "Steinkamp, 4. Erweiterung" der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahrensen 2000 der Verfahren verschaften.	35
48	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennut- zungsplan; Änderung Nr. 48; Bereich: "Westlich der Edisonstraße"; hier: Genehmigung der Änderung	30		ren gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	
49	Haushaltssatzung und Bekanntma- chung der Haushaltssatzung der	31	<b>C.</b> 58	Sonstige Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachung des	36
50	Stadt Meppen für das Haushalts- jahr 2019	22	56	Amtes für regionale Landesentwick- lung Weser-Ems – Geschäftsstelle	30
50	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtrags- haushaltssatzung der Gemeinde      Des Gemeinde	32	50	Meppen –; Flurbereinigung Emsbüren A31, Landkreis Emsland	20
<b>5</b> 4	Rhede (Ems) für das Haushalts- jahr 2018	20	59	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwick- lung Weser-Ems – Geschäftsstelle	36
51	Haushaltssatzung und Bekannt- machung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2019	32		Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland	
52	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Ge- werbesteuer der Gemeinde Spahn- harrenstätte (Hebesatzsatzung 2019)	33			
53	Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sustrum über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 16.07.2012	33			
54	Satzung der Gemeinde Sustrum über die Abweichung des Anteils der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand der straßenbaulichen Maßnahme (Westweg) in der Gemeinde Sustrum	34			
55	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd", 1. Änderung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	34			
56	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet, 2. Erweiterung", 1. Änderung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	35			

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

#### 28 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Donnerstag, dem 07.02.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- 1. Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 29.11.2018
- Neuordnung der Sprachförderung Emsland;
   Einbindung der vorschulischen Sprachförderung
- Förderung von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland; Erhöhung der Betriebskostenförderung
- Förderung von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland; Anhebung der Investitionsförderung von Kindertagesstätten
- 8. Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus Rhede (Ems)
  - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
  - b) Erweiterung um einen Nebenraum und Umbau im Bestand
- Richtlinie über die Förderung des Sports im Landkreis Emsland
- 10. Sportförderung
  - a) SV Rasensport Lathen e. V. Errichtung eines Kunstrasenplatzes
  - b) SV Polle e. V. Erweiterung des Umkleidegebäudes um einen Gymnastikraum mit Umkleiden
- Digital Na(t)ives 2. Schülerbefragung zum Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Emsland im Jahr 2018
- 12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
- 13. Anfragen und Anregungen
- 14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 25.01.2019

#### LANDKREIS EMSLAND

Landrat	

#### 29 Sitzung des Personalausschusses

Am Dienstag, dem 12.02.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Personalausschusses im Kreishaus I, Sitzungszimmer 2, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Mintor

- 1. Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- 4. Stellenplan 2019

- 5. Bericht über wichtige Angelegenheiten
- 6. Anfragen und Anregungen
- 7. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 30.01.2019

#### LANDKREIS EMSLAND

Winter Landrat		

## 30 Bekanntmachung; Landratswahl am 26. Mai 2019; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 8 Abs. 4 der Nieders. Kommunalwahlordnung gebe ich folgende Änderungen bei der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses des Landkreises Emsland für die Landratswahl am 26. Mai 2019 bekannt:

Für den stellvertretenden Kreiswahlleiter Herrn Kreisrat Marc-André Burgdorf, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, wurde Herr Itd. Kreisverwaltungsdirektor Michael Steffens, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, als stellvertretender Kreiswahlleiter berufen.

Für den Beisitzer Herrn Lothar Kubath, Schützenstraße 5, 49777 Stavern, wurde Herr Patrick Rode, Am Steinberg 2, 49777 Stavern, als Beisitzer berufen.

Meppen, 17.01.2019

Dei Kielswailleilei	
des Landkreises Emsland	
gez. Gerenkamp	

Dan Kasis...shillsitaa

## 31 Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Engelken, Haren (Ems)

Der für den 07.02.2019 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (1. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, geplante Erörterungstermin zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Herrn Hermann Engelken, Tinner Weg 106, 49733 Haren (Ems), über die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalles mit 52.000 Plätzen in Bodenhaltung, die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 25 t), den Anbau eines Abluftturmes und den Einbau eines Schmutzwasserbehälters (12 m³) findet gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht statt.

Meppen,	11.01.201	9

LANDKREIS	EMSLAND	
Der Landrat		

#### 32 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); RaWa Bioenergie GmbH & Co. KG, Dersum

Die RaWa Bioenergie GmbH & Co. KG, Neudersumer Straße 8, 26906 Dersum, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Dersum, Flur 4, Flurstück 45/4 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die wesentliche Änderung einer vorhandenen Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Flex-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 901 kW und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2.132 kW inklusive Anpassung der Gastechnik, hydraulischer Optimierung der Wärmeanbindung durch einen Pufferspeicher (500 m³) und Anbindung an das öffentliche Stromnetz durch eine zusätzliche Trafostation (Gesamtkapazität der Anlage: 1.401 kW elektrische Leistung, 3.432 kW FWL und max. 2,3 Mio. Nm³ Rohbiogas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 25.01.2019

LANDKREIS EMSLAND Der Landrat

33 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Firma Prowind GmbH, Osnabrück

Die Firma Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11 b, 49078 Osnabrück, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WEA 8) vom Typ Vestas V-126 HTq mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer Gesamthöhe von 229 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Leistung von 3,6 MW auf dem Grundstück Flur 59, Flurstück 13 der Gemarkung Sögel.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BlmSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde am 03.12.2018 vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 08.02.2019 bis einschließlich 07.03.2019 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

 Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden

montags

bis donnerstags 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr freitags 8:30 – 13:00 Uhr

 Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Bauamt, Flur 1. OG, während der Dienststunden

montags

bis donnerstags 8:00 - 17:00 Uhr freitags 8:00 - 13:00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fledermausuntersuchung
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfanalyse

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter https://uvp.niedersachsen.de/portal/sowie auf der Homepage des Landkreises Emsland unter http://www.emsland.de unter der Rubrik "Bürger und Behörde > Bekanntmachungen" einsehbar.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Emsland, der Samtgemeinde Sögel sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.02.2019 beginnt und mit Ablauf des 21.03.2019 endet, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am Mittwoch, dem 10.04.2019 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 10.04.2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 25.01.2019

LANDKREIS EMSLAND Der Landrat	

34 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BEWA GmbH, Walchum

#### Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.01.2019

Betreiber	BEWA GmbH (HM)
	Angelika Behrens (MS)
	Südfeld 25
	26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Südfeld 25
,	26907 Walchum
Nr. und Bezeichnung gemäß	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000
der 4. BlmSchV	oder mehr Mastgeflügelplätze

#### Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?

Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.01.2022

\_\_\_\_\_

35 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BEWA, Walchum

#### Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.01.2019

Betreiber	BEWA GmbH
	Südfeld 25
	26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Südfeld
	26907 Walchum
Nr. und Bezeichnung gemäß	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000
der 4. BlmSchV	oder mehr Mastgeflügelplätze

#### Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?

Nein

Wenn ja, welche:

	Mängel ./.	Beseitigung bis
l		

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.01.2022

-----

36 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Grote Geflügelmast GbR, Meppen

#### Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 03.01.2019

Betreiber	Grote Geflügelmast GbR Auf der Heide 21
	49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Schöninghsdorfer Straße
,	49716 Meppen
	497 TO Mepperi
Nr. und Bezeichnung gemäß	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000
der 4. BlmSchV	oder mehr Mastgeflügelplätze
del 4. Dillocity	oder mem wastgenagerplatze

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?

Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 02.01.2022

-----

37 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Hüntelmann, Lorup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.01.2019

Betreiber	Bernhard Hüntelmann
	Eschmühlenweg 3
	26901 Lorup
Betriebsstandort (Adresse)	Harrenstätter Str.
	26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß	7.1.11.1 gemischte Bestände
der 4. BlmSchV	mit einem Wert von 100 oder
	mehr der Summe der Num-
	mern 7.1.1.1 7.1.8.1

#### Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?

Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.01.2022

-----

38 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilhelm Munk, Lorup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.01.2019

Betreiber	Wilhelm Munk (HM 1)
	Maria Munk (HM 2 & 3)
	Hilkenbrooker Straße 8
	26901 Lorup
Betriebsstandort (Adresse)	Hilkenbrooker Straße 8
	26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000
der 4. BlmSchV	oder mehr Mastgeflügelplätze

#### Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?

Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.01.2022

\_\_\_\_\_

39 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hubert Neesen, Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.01.2019

Betreiber	Neesen KG
	Hemsener Str. 19
	49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BlmSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?

Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.01.2022

\_\_\_\_\_

40 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Raming-Freesen, Oberlangen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.01.2019

Betreiber	Georg Raming-Freesen (HM 1) Stefan Raming-Freesen (HM 2) Karin Raming-Freesen GbR (HM 3) Hähnchenmast Raming-Freesen (HM 4) Zur Marsch 15
	49779 Oberlangen
Betriebsstandort (Adresse)	Kuhlenweg 6 49779 Oberlangen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BlmSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

#### Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?

Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 13.01.2022

\_\_\_\_\_

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

41 Bekanntmachung; Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Bawinkel zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Ortsmitte

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Gemeinde Bawinkel in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Ortsmitte der Gemeinde Bawinkel gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

#### § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung bezieht sich auf mehrere Flächen in der Ortsmitte der Gemeinde Bawinkel. Die Flächen befinden sich westlich der B 213:

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Bawinkel

Flur: 1

Flurstücke: 140/4

Gemarkung: Bawinkel

Flur: 2

74/1, 75/9, 75/10, 78/42, 78/50, 78/53, 86/1, 89/4

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

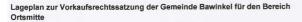
§ 3 Inkrafttreten

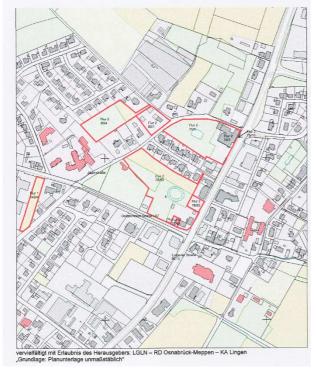
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Bawinkel, 18.12.2018

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker Bürgermeister





Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Bawinkel für den Bereich Ortsmitte vom 18.12.2018

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBI. I Seite 2808) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBI. S. 113) ergibt sich für Gemeinden die Möglichkeit, auf der Grundlage einer zu diesem Zweck erlassenen Satzung in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht geltend zu machen.

Das besondere gesetzliche Vorkaufsrecht ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gemeinden bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese später leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Die Anwendungsbreite der besonderen satzungsbezogenen Vorkaufsrechte nach § 25 BauGB geht dabei weit über den Anwendungsbereich des allgemeinen Vorkaufsrecht des § 24 BauGB hinaus, der an bestimmte Nutzungszwecke gebunden ist. Die Vorschriften des § 25 BauGB beruhen auf der Annahme, dass eine langfristig angelegte gemeindliche Bodenbevorratungspolitik ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist.

Einer Vorkaufsrechtsatzung unterliegen unbebaute und bebaute Grundstücke gleichermaßen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein, d. h. mit dem Grunderwerb müssen in Abwägung mit den betroffenen privaten Interessen überwiegende Vorteile für die Allgemeinheit angestrebt werden. Eine Angabe des Verwendungszwecks jener Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird, ist nach den Vorschriften des § 25 BauGB nur erforderlich, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Kann die Gemeinde aber je nach Konkretisierungsgrad der Planung Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck des Grundstücks machen, ist sie hierzu auch verpflichtet.

Es ergibt sich hieraus allerdings keine bindende Wirkung, welche die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts berührt. Maß-gebend ist allein, ob der angenommene Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Ausübung dem Wohl der Allgemeinheit entsprach.

 Begründung des Erlasses einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich Ortsmitte der Gemeinde Bawinkel

In der Ortsmitte von Bawinkel gibt es einige vollständig oder teilweise unbebaute Grundstücke, deren künftige Nutzung für die Gemeinde, auch im Blick auf die benachbarten öffentlichen Einrichtungen (Friedhof, Gemeindeverwaltung, Altenpflegeheim), von besonderer Bedeutung sind.

Im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung befindet sich auch ein ehemaliger Gasthof (Flur 2, Flurstücke 74/1, 75/9, 75/10). Dieser befindet sich in der Ortsmitte von Bawinkel und ist als Ortsbild prägend anzusehen. Die Immobilie ist seit einem Brand Ende 2016 als abgängige Immobilie anzusehen. Der Bereich des ehemaligen Gasthofes befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 "Jägerstraße". Die Fläche des ehemaligen Gasthofes ist als Mischgebiet und allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Gemeinde hat am 26.07.2018 den Aufstellungsbeschluss hinsichtlich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Jägerstraße" gefasst. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Mischgebietes und Wohngebietes im Eckbereich Jägerstraße/B 213. Im Zuge der Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes wurde auch eine Veränderungssperre gem. §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 des BauGB sowie der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erlassen. Mit dem Erlass der Vorkaufsrechtssatzung soll die Entwicklung in diesem ortsbildprägenden Bereich sicheraestellt werden.

Auch vor dem Hintergrund des bundesrechtlichen Gebotes der maßvollen Nachverdichtung, vor der Inanspruchnahme weiterer Außenbereichsflächen, zieht die Gemeinde im vorgenannten Bereich städtebauliche Maßnahmen in Betracht, welche die zentralen Funktionen der Ortsmitte stärken und fortentwickeln sollen. Hierzu zählt auch die Ausweisung von Wohnbauflächen im Satzungsbereich.

Bawinkel, 18.12.2018

#### GEMEINDE BAWINKEL

Böcker Bürgermeister

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 S. 2-5 BauGB wird die vorstehende Satzung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

#### Hinweise:

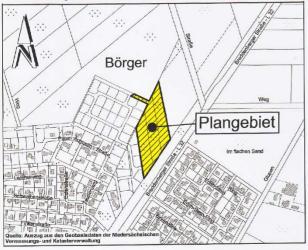
Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2018 ist für Jedermann in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, während der allgemeinen Dienstzeiten einzusehen. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

42 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 26 "Großer Sand III" der Gemeinde Börger; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 26 "Großer Sand III" mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 "Großer Sand III" ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 26 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Börger, Waldstraße 4, 26904 Börger, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 "Großer Sand III" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Börger 21.01.2019

GEMEINDE BÖRGER	
Der Gemeindedirektor	

#### 43 Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der Eurohafen Emsland GmbH hat mit Beschluss vom 16. Januar 2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2017 mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "Gehring & Kollegen GmbH" in Lingen hat mit Datum vom 30. Mai 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Eurohafen Emsland GmbH, Haren (Ems), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sicherere Grundlage für unsere Beurteilung

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Entsprechend § 32 Abs. 2 EigBetr.VO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlich geführt."

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329
- Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Zimmer 102
- Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), **7immer 305**

Haren (Ems), 16.01.2019

#### LANDKREIS EMSLAND Der Landrat

STADT MEPPEN Der Bürgermeister STADT HAREN (EMS) Der Bürgermeister

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung 44 der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2019 vom 18.12.2018

1. Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.3

1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	36.864.800 Euro 36.130.300 Euro
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen	23.000 Euro
1.4	auf	2.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.853.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.262.700 Euro	

der Einzahlungen für Investitions-2.893.400 Euro tätigkeit 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 13.451.600 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungs-0 Furo tätiakeit 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungs-

festgesetzt.

tätigkeit

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaus-37.746.500 Euro

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

45,269,300 Euro

555.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B)

320 v. H.

Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 1.500 € bzw. 10 v. H. des Haushaltsansatzes festgesetzt.

Haren (Ems), 18.12.2018

#### STADT HAREN (EMS)

Honnigfort Bürgermeister

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsiahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.02.2019 bis zum 12.02.2019 im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Zimmer 203, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag

bis Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

sowie

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haren (Ems), 28.01.2019

STADT HAREN (EMS) Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_

#### 45 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hüven (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hüven in seiner Sitzung am 11.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Hüven wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)341 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer 347 v. H.

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hüven, 11.12.2018

360 v. H.

GEMEINDE HÜVEN

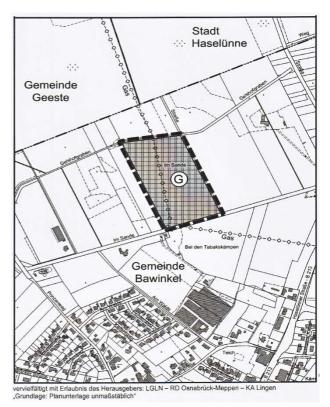
Borgmann Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_

#### 46 Bekanntmachung; 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lengerich am 06.09.2018 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bawinkel mit Verfügung vom 15.01.2019 – Az.: 65-610-408-01/50 – gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel ist im angefügten Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt.



Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel rechtswirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, unbefristet aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach der Veröffentlichung des Flächennutzungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4sgungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 23.01.2019

SAMI GEMEINDE LENGERICH	
Der Samtgemeindebürgermeister	
•	

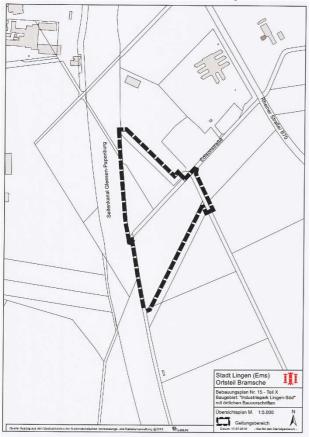
47 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 15, Teil X, Ortsteil Bramsche mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung; Baugebiet: "Industriepark Lingen- Süd"

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 25.10.2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS),

vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 21.01.2019

STADT LINGEN (EMS) Der Oberbürgermeister In Vertretung Schreinemacher Stadtbaurat

\_\_\_\_\_

# 48 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 48; Bereich: "Westlich der Edisonstraße"; hier: Genehmigung der Änderung

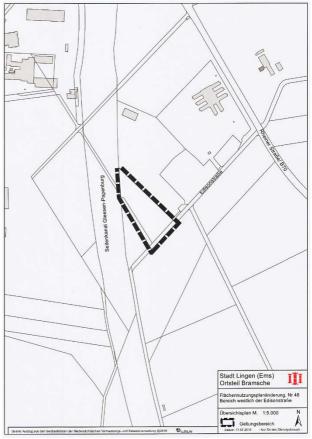
Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 07.01.2019 (AZ: ARL WE 21-21101-54032-48) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 25.10.2018 beschlossene o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche nordwestlich der Edisonstraße. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS),

vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 21.01.2019

STADT LINGEN (EMS) Der Oberbürgermeister In Vertretung Schreinemacher Stadtbaurat

49 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Meppen in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	64.776.500 Euro 63.741.100 Euro
1.3 1.4		780.000 Euro
	auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	Verwaltungstätigkeit	62.848.700 Euro
2.2		56.578.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.299.000 Euro
2.4	2.4 der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	17.593.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	3.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs-	

festgesetzt.

tätigkeit

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.335.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
310 v. H.

2. Gewerbesteuer 345 v. H.

§ 6

Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie 15.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Meppen, 13.12.2018

#### STADT MEPPEN

Helmut Knurbein Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 24.01.2019 unter dem Az. 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Meppen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG von Freitag, 01.02.2019 bis einschließlich Montag, 11.02.2019, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Stadthaus, Markt 43, Zimmer 228, öffentlich aus.

Meppen, 25.01.2019

TADT MEPPEN er Bürgermeister	
or Dangermoiote.	

918.100 Furo

#### Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bishe- rigen festgesetz- ten Ge- samt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haus- haltsplans einschließ- lich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche				
Erträge	6.496.800	291.800		6.788.600
ordentliche				
Aufwendungen	6.357.900	336.200		6.694.100
außerordentliche				
Erträge	106.900	149.800		256.700
außerordentliche				
Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen	5 070 700	000 000		0.400.000
aus laufender	5.876.700	322.200		6.198.900
Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen aus laufender	5.268.100	227.900		5.496.000
Verwaltungstätigkeit	5.206.100	227.900		5.496.000
Einzahlungen				
für Investitionstätigkeit	2.026.300	817.900		2.844.200
Auszahlungen	2.020.300	817.900		2.044.200
für Investitionstätigkeit	5.906.800	68.300		6.595.100
Einzahlungen	0.000.000	00.000		0.000.100
für Finanzierungstätigkeit	0	0		0
Auszahlungen	Ŭ			- ŭ
für Finanzierungstätigkeit	23.000	0		23.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag				
der Einzahlungen	7.903.000			9.043.100
des Finanzhaushalts				
Gesamtbetrag				
der Auszahlungen	11.197.900			12.114.100
des Finanzhaushalts				

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 600.000 Euro um 300.000 Euro vermindert und damit auf 300.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 13.12.2018

#### GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsnachtragsplan der Gemeinde Rhede (Ems) liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.02.2019 bis 12.02.2019 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 25, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 21.01.2019

GEMEINDE RHEDE (EMS) Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_

# 51 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2019

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf
1.3 der außerordentlichen Erträge auf
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf
1.5 Deuro
1.600 Euro
1.9.201.600 Euro
19.201.600 Euro
19.201.60

 im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 18.469.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender

2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.942.000 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitions-	
	tätigkeit	5.996.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions-	
	tätigkeit	9.196.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit

0 Euro

 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

304,000 Furo

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
    1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
    340 v. H.
    340 v. H.
- Gewerbesteuer

340 v. H.

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

§ 6

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	25.000 EURO
,	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	25.000 EURO
c)	§ 117 I 2 NKomVG	25.000 EURO
d)	§ 19 IV KomHKVO	25.000 EURO

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Teilhaushalte werden im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Ansätze für Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Budgets deckungsfähig sind, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO stehen. Zahlungswirksame Aufwendungen können im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO für unerhebliche Auszahlungen innerhalb eines Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 €.

Salzbergen, 13.12.2018

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser Bürgermeister

- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2019 bis zum 11.02.2019 im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzbergen, 16.01.2019

GEMEINDE SALZBERGEN Der Bürgermeister

52 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Spahnharrenstätte (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in seiner Sitzung am 20.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Spahnharrenstätte wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
    341 v. H.
    1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)
    360 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 347 v. H.

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Spahnharrenstätte, 20.12.2018

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Timpker Bürgermeister

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sustrum über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 16.07.2012
- § 3 wird rückwirkend zum 01.01.2013 wie folgt geändert:
- (1) Neben den Beträgen nach § 2 erhält der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Sustrum im Rahmen seiner Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von insg. 720,00 €.

Diese Aufwandsentschädigung setzt sich folgendermaßen zusammen:

a)	Aufwandsentschädigung Bürgermeister	410,00 €
	(darin enthalten eine Telefonkosten-	
	pauschale von	50,00 €)
b)	Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher	
	Gemeindedirektor	190,00 €
c)	Fahrtkostenpauschale (vgl. § 4 Abs. 2)	120,00 €

Seit dem 01.01.2013 wird die Aufwandsentschädigung für den Zeitraum der Ausübung der Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister wie folgt aufgeteilt und ausgezahlt:

	Monatsbetrag	Jahresbetrag
steuerfrei gem. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR	312,00 €	3.744,00 €
der darüber hinaus gehen- de Betrag in Höhe von wird im Rahmen eines sog. Minijobs verbeitragt und pauschal versteuert	408,00 €	4.896,00 €
Gesamt Aufwandsentschädigung	720,00 €	8.640,00 €

Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

(2) Neben den Beträgen nach § 2 wird dem stellv. Bürgermeister, zugleich allgemeiner Verwaltungsvertreter, monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € gewährt.

Sustrum 15.11.2018

#### **GEMEINDE SUSTRUM**

Durgermeister	
Bürgermeister	
Heinz-Hermann Hoppe	

54 Satzung der Gemeinde Sustrum über die Abweichung des Anteils der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand der straßenbaulichen Maßnahme (Westweg) in der Gemeinde Sustrum

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Sustrum vom 03.02.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10 vom 15.04.1993) hat der Gemeinderat Sustrum in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand wird auf 20 % der durch den Landeszuschuss nicht gedeckten Kosten festgesetzt.

#### Artikel II

Die Satzung tritt am Tage des Beschlusses des Gemeinderates am 06.12.2018 in Kraft.

Sustrum, 16.01.2019

#### **GEMEINDE SUSTRUM**

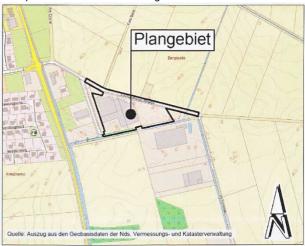
- Hans-Georg Schubert -	

Stelly Rürgermeister

55 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd", 1. Änderung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Werpeloh hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd", 1. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd" ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 10 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Werpeloh, Am Brink 6, 49751 Werpeloh während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werpeloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

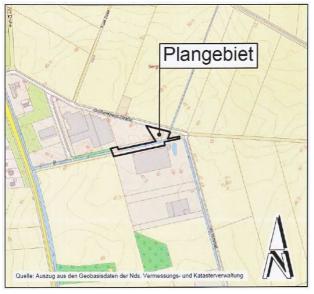
Werpeloh, 23.01.2019

GEMEINDE WERPELOH	
Der Gemeindedirektor	

56 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet, 2. Erweiterung", 1. Änderung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Werpeloh hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet, 2. Erweiterung", 1. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet, 2. Erweiterung", 1. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 18 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Werpeloh, Am Brink 6, 49751 Werpeloh während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet, 2. Erweiterung", 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werpeloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werpeloh, 23.01.2019

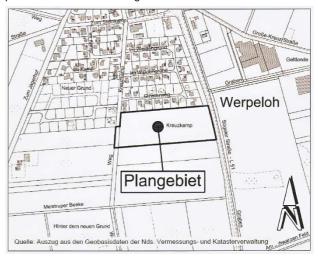
GEMEINDE WERPELOH Der Gemeindedirektor

-----

57 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 24 "Steinkamp, 4. Erweiterung" der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Werpeloh hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 24 "Steinkamp, 4. Erweiterung" mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 "Steinkamp, 4. Erweiterung" ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 24 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Werpeloh, Am Brink 6, 49751 Werpeloh, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 "Steinkamp, 4. Erweiterung" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werpeloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werpeloh, 23.01.2019

GEMEINDE WERPELOH	
Der Gemeindedirektor	

#### C. Sonstige Bekanntmachungen

58 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Emsbüren A31, Landkreis Emsland

> Flurbereinigung Emsbüren A31 Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Emsbüren A31, Landkreis Emsland, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBI. I S. 2794 die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Am

#### 11. Februar 2019 - 0.00 Uhr -

tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

- 2. Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- 3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist durch entsprechende Planvereinbarungen, die Bestandteil des Flurbereinigungsplanes sind, bzw. durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.11.2009 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
- 4. Gemäß § 71 Satz 3 des FlurbG können Anträge auf Festsetzungen und Leistungen und Ausgleichen nach § 69 (Nießbrauch) und § 70 (Pacht) des FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführung angeordnet.

#### Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Rechtsbehelfe oder Beschwerden sind einvernehmlich geregelt bzw. zurückgenommen worden. Gegen den Nachtrag I sind keine Rechtsbehelfe erhoben worden. Der Flurbereinigungsplan und der Nachtrag I sind somit unanfechtbar geworden.

Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ist somit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung, die Teilnehmer im Grundbuch, als neue Eigentümer eingetragen werden und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurecht usw.) verfügen können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBI. S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung an ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de, gestellt werden.

Meppen, 25.01.2019

AMT FÜR REGIONALE LANDES-ENTWICKLUNG WESER-EMS – GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN – Im Auftrag Conen

59 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland

> Flurbereinigung Fresenburg-Düthe Landkreis Emsland

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 9. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Fresenburg-Düthe

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, weist nachrichtlich darauf hin, dass folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen werden:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Holthausen	1	17/4
Herzlake	14	2
Apeldorn	4	43/8
Holte-Lastrup	8	76
Holte-Lastrup	8	77

Aufgrund dieser Zuziehung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 12,5075 ha, von 2008,4231 ha auf 2020,9306 ha.

Die 9. Anordnung mit der Gebiets- und Sonderkarte wird in der Zeit vom 01.02.2019 bis 01.03.2019 in der Stadt Meppen, Stadtbauamt, Kirchstraße 2 (Aushang im Fachbereich Stadtplanung 1. OG), und der Samtgemeinde Herzlake gemäß der jeweiligen Hauptsatzung ausgelegt.

Die Anordnung beinhaltet ebenfalls die Anmeldung von unbekannten Rechten und Regelung zur zeitweisen Einschränkungen des Eigentums.

Meppen, 31.01.2019

AMT FÜR REGIONALE LANDES-ENTWICKLUNG WESER-EMS – GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN – Im Auftrag Wilkens

Herausgeber: Landkreis Emsland - Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in

Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter https://www.emsland.de/amtsblatt veröffentlicht.